



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

KANTON ZÜRICH

DAS AMT FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT,

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen, erteilt hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

**Bewilligung
zur privaten Arbeitsvermittlung**

REAL Personal Werner Blumer AG
Schaffhauserstrasse 15
8006 Zürich

Für die Leitung der Vermittlung verantwortlich:

Werner Blumer

Geschäftsräume, die sich nicht am Sitz des Betriebes befinden:

Keine

Branchen oder Berufe:

alle Berufe

Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich, 16. Juli 2007

Johannes Singer
Abteilungsleiter

J. A. Ballhalder
Domenic Dierauer
iur. Sekretär

Die Bewilligung berechtigt zur Vermittlung von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

KANTON ZÜRICH

DAS AMT FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT,

gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen, erteilt hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

**Bewilligung
zum Personalverleih**

REAL Personal Werner Blumer AG
Schaffhauserstrasse 15
8006 Zürich

Für die Leitung des Personalverleihs verantwortlich:

Werner Blumer

Geschäftsräume, die sich nicht am Sitz des Betriebes befinden:

Keine

Branchen oder Berufe:

alle Berufe

Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich, 16. Juli 2007

Johannes Singer
Abteilungsleiter

Domenic Dierauer
iur. Sekretär

Die Bewilligung berechtigt zum Verleih von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Einsatzbetriebe in der ganzen Schweiz. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.